

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meiß jüngerer Linie.

No. 539.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1896, die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend. S. 29.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. März 1896,

die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874
betreffend.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch zur weiteren Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Impfsärzte sind auf genaue Befolgung des Reichs-Impfgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, sowie auf die gegenwärtiger Bekanntmachung beigegebene Instruktion in Pflicht zu nehmen.

Nur die staatlich bestellten Impfsärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

§ 2.

Die Impfsärzte haben sich zur Vornahme der öffentlichen Impfungen, sowohl der Erst- als der Wiederimpfungen, soweit thunlich der Thierlymphe zu bedienen, welche von ihnen aus dem Impfinstitute zu Weimar zu beziehen ist.

Königsberg am 25. März 1896.